

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
46. Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 05.05.2015	119-131

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

Ortsrecht

der Stadt Hürth



Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 05.05.2015

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) und der §§ 2, 4, 5, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume geschützt zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
 - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Hürth wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang

bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

- (2) Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mehr als 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweist.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen/Nadelbäume (ausgenommen Ginkgo und Eibe), Säulenpappeln und Korkenzieherweiden, sowie alle Obstbäume, sofern diese gewerblich, landwirtschaftlich oder in privaten Gärten genutzt werden, mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung.

Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

- (3) Nicht geschützt sind Bäume über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1 a Baugesetzbuch (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) entschieden wurde sowie Bäume, die näher als 5 m (gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden von der dem Gebäude zugewandten Stammseite bis Gebäudefassade) an Räumen stehen, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind. Zu diesen Räumen gehören insbesondere nicht: Bäder, Toiletten, Flure, Treppenhäuser, Garagen und Gartenhäuser.

Diese Satzung gilt nicht für Bäume in Kleingartenanlagen i. S. d. § 1 Abs.1 Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2
- a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in der Planzeichnung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.

- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

- a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.

- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.

§ 3 **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
 - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 **Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht**

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

- (1) ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gem. der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in der jeweils gültigen Fassung. ,

- (2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- (3) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
- (4) die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des BKleingG,
- (5) durch eine städtische Dienststelle oder eine Dienststelle der Stadtwerke Hürth AöR veranlasste Maßnahme an Bäumen im städtischen Besitz oder im Besitz der Stadtwerke Hürth AöR, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden und dies durch den Bürgermeister bestätigt wird.
- (6) Alle Baumfällungen, die entsprechend § 4 durchgeführt werden/wurden, werden dem zuständigen Ausschuss in Form einer Liste in jeder Sitzung zur Kenntnis gebracht.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Bürgermeister anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 6

Erlaubnisse

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Bürgermeister. Die

Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in der Planzeichnung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gem. ZTV-Baumpflege gegenüber dem Bürgermeister durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Bürgermeister mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2 sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
 - aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
 - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
 - eine rechtsverbindliche Erklärung, für den Fall der Forderung einer Ersatzpflanzung nach § 6 Absatz 2 b) und § 6 Absatz 3 unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes oder ob eine entsprechende Ausgleichszahlung vorgenommen wird
- (3) Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.
- (5) Für den Antrag ist das von der Stadt Hürth zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf

Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang aller Einzelstämme (in 1 m Höhe über dem Erdboden) zu addieren.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten, grundstücksbezogenen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Baumschutzes (§ 1) zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume (wenn die Kronenauslagen über das Baugrundstück reichen) auf den Nachbargrundstücken im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser (Kronentraufbereich) einzutragen. Bei Bauvoranfragen kann die Eintragung der Bäume maßstabsgerecht auf einer Kopie der Flurkarte erfolgen.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt wird.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Absatz 5) wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 10

Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderen Stellen zugelassen werden.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen die geschützten Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hürth abtritt. Die Stadt Hürth ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 11

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Bürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Hürth
- Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.

§ 12

Gebühren

Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume sowie für eine Ablehnung erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth.

§ 13

Betreten von Grundstücken

- (1) Die Beauftragten des Bürgermeisters sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf die Vorankündigung verzichtet werden.
- (2) Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten des Bürgermeisters den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs.1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
 - b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
 - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Zuwiderhandlung mit dem Zweck begangen wurde, kommerzielle bzw. wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hürth vom 31.10.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Hürth)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume

Hochwachsende Bäume:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn Baum des Jahres 2009
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie Baum des Jahres 2005
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)
Fagus silvatica (auch Kegelform)	Grünblättrige Rotbuche Baum des Jahres 1990
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche Baum des Jahres 2001
Juglans regia	Walnuss Baum des Jahres 2008
Quercus petraea	Traubeneiche Baum des Jahres 1989
Quercus robur (auch Säulenform)	Stieleiche Baum des Jahres 1989
Tilia cordata	Winterlinde Baum des Jahres 1991
Tilia platyphyllos (auch Kastenform)	Sommerlinde Baum des Jahres 1991
Ulmus carpiniifolia	Feldulme Baum des Jahres 1992
Ulmus glabra	Bergulme Baum des Jahres 1992
Ulmus laevis	Flatterulme Baum des Jahres 1992

Mittelhochwachsende Bäume:

Acer campestre	Feldahorn Baum des Jahres 1995
----------------	-----------------------------------

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle Baum des Jahres 2003
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke Baum des Jahres 2000
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche Baum des Jahres 1996
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Deutsche Mispel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche Baum des Jahres 2010
<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne Baum des Jahres 1998
<i>Salix alba</i>	Silberweide Baum des Jahres 1999
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche Baum des Jahres 1997
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling Baum des Jahres 1993
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere Baum des Jahres 2011

Hochstämmige alte Obstsorten:

- Äpfel:
- rote Sternrenette
 - rhein. Krummstiel
 - rhein. Winterrhambour
 - rhein. Bohnapfel
 - rhein. Schafsnase

- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder, Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn Baum des Jahres 1995
Aesculus x carnea	Rotblühende Kastanie
Corylus colurna	Baumhasel

Bekanntmachungsanordnung

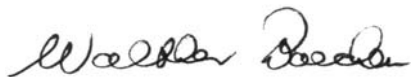
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hürth (Baumschutzsatzung – BSchS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 05.05.2015



Walther Boecker
Bürgermeister